Gemeinde Heiligkreuzsteinach
Rhein-Neckar-Kreis

Benutzungsordnung
für die Steinachtalhalle der Gemeinde Heiligkreuzsteinach

A. Allgemeines

§ 1
Zweckbestimmung

Die Steinachtalhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Heiligkreuzsteinach. Sie dient der Durchführung von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen, der sportlichen Betätigungen sowie der Erholung und Freizeitgestaltung der Einwohner.

Die Gemeinde stellt dem Kindergarten Heiligkreuzsteinach, sowie der Grundschule Heiligkreuzsteinach die Steinachtalhalle zum allgemeinen Kindergarten- und Schulsport zur Verfügung. Der allgemeine Kindergarten – und Schulsport findet während der Schulzeit, regelmäßig an Werktagen, in der Zeit von 7.45 Uhr bis 13.00 Uhr statt.

Mit dem Betreten der Halle unterwirft sich der Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

§ 2
Beschreibung der Räume und Benutzungsmöglichkeiten

1. Das Gebäude enthält folgende Räumlichkeiten und Benutzungsmöglichkeiten:

Raum	vorgesehener Verwendungszweck
Halle	Sportlicher Übungsbetrieb und Sportveranstaltungen, kulturelle und sonstige Veranstaltungen
2 Umkleideräume mit Duschen und WC	In Verbindung mit der sportlichen Nutzung der Halle
Foyer (Haupteingang) mit WC-Anlage und Garderobe	Haupteingang bei Veranstaltungen
Gerätelager	Zur Nutzung als Sportgerätelager
Garage	Für die Tische und Stühle der Halle bei Sportbetrieb und zur sonstigen Nutzung
Bühne	Kulturelle und sonstige Veranstaltungen
Kernzeitraum	Bei öffentlichen Veranstaltungen, Umkleideraum bei Aufführungen auf der Bühne, Kernzeitraum, Sonstiges
Regieraum	
Küche	Zur Mitbenutzung bei Veranstaltungen in der Halle
Kleiner Eingang WC	

B. Benutzung

§ 3
Benutzungserlaubnis

Erlaubnis/Antrag

1. Jede Benutzung der Räumlichkeiten in der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte bedarf der Erlaubnis. Dabei wird unterschieden nach
   a) einer Erlaubnis für die regelmäßige Benutzung und
   b) einer Erlaubnis für die Benutzung im Einzelfall.

Entsprechende Anträge sind an das Bürgermeisteramt zu richten. Über die Belegung bei gleichlautenden Benutzungsanträgen verschiedener Antragsteller entscheidet die Gemeindeverwaltung, falls zuvor keine Einvernehmlichkeit erzielt wird.

Antragsteller

2. Die Benutzungserlaubnis wird nur natürlichen oder juristischen Personen erteilt. Im Antrag ist ein volljähriger Verantwortlicher anzugeben.

Erlaubnis auf Widerruf / Einschränkungen

3. Die Benutzungserlaubnis wird in stets widerruflicher Weise erteilt. Die Gemeinde behält sich insbesondere vor, den einzelnen Antragstellern die Räumlichkeiten zuzuweisen und die Benutzungszeiten zu bestimmen.
   Die Gemeinde behält sich vor, auch bereits erteilte Erlaubnisse einzuschränken, Bedingungen oder Auflagen daran zu knüpfen. Ebenso kann sie ganz von diesen zurücktreten, wenn die Benutzung der Räumlichkeiten und Geräte durch höhere Gewalt oder aus sonstigen unvorhergesehenen Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist.
   In diesen Fällen entstehen keine Ansprüche der Benutzer gegen die Gemeinde auf Entschädigung für Verlegung, Einschränkungen bzw. Absage der Veranstaltung oder Zuweisung einer anderen Räumlichkeit.

Veranstaltungen im Vorrang

4. Veranstaltungen der Gemeinde gehen allen übrigen Benutzungen oder Veranstaltungen vor. In diesen Fällen ist die Gemeinde berechtigt, eine etwa schon erteilte Erlaubnis zu widerrufen und die Räumlichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Benutzung im Einzelfall

5. Bei der Benutzung im Einzelfall ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der spätestens 6 Wochen vor dem Benutzungstermin eingereicht werden muss.
   Für diese Anträge sind Formulare zu verwenden, die beim Bürgermeisteramt angefordert werden können.

Regelmäßige Benutzung

6. Die Hallte steht von montags bis freitags für sportliche Zwecke entsprechend dem Benutzungsplan zur Verfügung. Die Benutzung an Samstagen und Sonntagen ist jeweils im Einzelfall zu regeln. Spielpläne der an Verbandsrunden teilnehmenden Mannschaften werden vorrangig berücksichtig. Die Veranstaltungen des gemeinsam erstellten Veranstaltungskalenders haben Vorrang.

Vorbereitungen vor der Veranstaltung

6a. Zur Vorbereitung von Einzelveranstaltungen kann im Bedarfsfalle eine regelmäßige Benutzung am Vortag eingeschränkt werden (z.B. Freitag ab 16 Uhr).

Ausnahmsweise kann an einem weiteren Tag gegen eine in der Gebührenordnung festgelegte Gebühr die regelmäßige Benutzung eingeschränkt werden.

Die Vorbereitungszeit muss spätestens mit dem Antrag auf Hallenbenutzung beantragt werden.

Schulferien

7. Während er Schulferien findet kein regelmäßiger Betrieb statt. Nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung können Ausnahmen zugelassen werden. Zum Zweck der Reinigung, Hauptreinigung und bei größeren Instandsetzungsarbeiten können die Benutzungszeiten eingeschränkt bzw. unterbrochen werden. Dies wird den Benutzern in der Regel jeweils rechtzeitig mitgeteilt.

Durchführung des Rosenmontagsballes und Kinderfastnacht

8. Die Durchführung der Veranstaltungen durch die der Hallenverbund GbR angeschlossenen Vereine obliegt den jeweiligen ausrichtenden Vereinen. Diese sind auch für die haftungsrechtliche Seite verantwortlich.

9. Die Gemeinde trägt Sorge dafür, dass die Halle für die Durchführung der Veranstaltungen nicht belegt ist. Nachfolgende Zeiten werden vereinbart:
   a) Der Raum für die Bar (Nebenraum/Kernzeitraum) ist ab Sonntag vor dem Rosenmontagsball zum Aufbau frei.
   b) Die Halle mit Nebenräumen ist ab Donnerstag vor dem Rosenmontagsball zur Dekoration und Bestuhlung frei.
   c) Nach Durchführung des Rosenmontagsballes ist die Dekoration bis zum Donnerstag zu entfernen.
   d) Die Abstuhlung hat noch am Fastnachtdienstag zu erfolgen.

10. Als Hilfe für den veranstaltenden Verein wird zugesichert, dass die Zwischenaufräumung der Halle am Tag nach dem Rosenmontagsball und vor der Kinderfastnacht von Mitarbeitern der Gemeinde Heiligkreuzsteinach durchgeführt wird.

§ 4
Allgemeine Ordnungsvorschriften

Gemeinsame Benutzungsbestimmungen

Verantwortlicher

1. Der vom Antragsteller für die Hallenbenutzung benannte Verantwortliche hat auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung besonders zu achten.

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

2. Einzelpersonen oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen,

können zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtung ausgeschlossen werden.

Weitere Anordnungen

3. Die Gemeinde kann im Einzelfall in der Erlaubnis weitergehende Anordnungen treffen, wenn die Eigenart der beantragten Benutzung dies erfordert oder, wenn dies von anderen Behörden oder Stellen verlangt oder empfohlen wird.

Behandlung des Inventars - Schadenersatz

4. Die Steinachtalhalle samt Inventar und Geräten ist pfleglich zu behandeln. Größere Verschmutzungen und fahrlässige Beschädigungen sind nach Wahl der Gemeinde entweder durch die Verursacher auf eigene Kosten zu beseitigen oder werden im Auftrag von der Gemeinde auf derer Rechnung beseitigt. Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde nicht aus dem Gebäude gebracht werden. Markierungen auf der Bühne sind so vorzunehmen, dass sie nach Ende der Veranstaltung vom Veranstalter rückstandslos und ohne Schädigung des Bodens wieder entfernt werden können.

Parken

5. Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sind die hierfür vorgesehenen Abstellplätze zu benutzen. Verschmutzungen oder Beschädigungen an den Außenanlagen sind durch den Veranstalter zu beseitigen.

Müllbeseitigung

6. Abfälle sind in die bereitgestellten Behältnisse zu geben. Bei Veranstaltungen muss der Veranstalter den Müll entsorgen. Das Ausspucken auf den Fußboden bzw. die Wände sowie das Ankleben von Kaugummi ist verboten.

Tierhaltung

7. Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist nicht gestattet.

Rauchen

8. In der kompletten Steinachtalhalle herrscht Rauchverbot.

Heizung, Beleuchtung und Lüftung

9. Heizung, Beleuchtung und Lüftung der Steinachtalhalle richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Gemeindeverwaltung festgelegt.

Ordnungsdienst, Brandschutz und Sicherheitsdienst

10. Für den Einsatz von Polizei (Ordnungsdienst) oder Feuerwehr (Brandschutz usw.) sorgt erforderlichenfalls die Gemeinde. Grundsätzlich gilt für den Brandschutz folgendes:
    Bei Veranstaltungen, bei denen eine Brandwache erforderlich ist, verlangt die Gemeinde die Gestellung einer Feuerwache und eines Sanitätsdienstes. Sie behält sich das Recht vor, diese Hilfsdienste zu Lasten des Veranstalters selbst zu bestellen. Die Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

    Die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere das Versammlungsgesetz, die feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, sind dabei zu beachten.

Dekoration

11. Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde und dürfen nur im Einverständnis mit dem Hallenwart angebracht werden. Das Einschlagen von Nägeln, Schrauben o.ä. an Wänden und Decken ist untersagt. Jegliche Beschädigungen an der Halle und deren Einrichtungen sind zu vermeiden. Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.

Benutzung der Toiletten

12. Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Toilettenanlagen während einer Veranstaltung verantwortlich. Die Gemeinde kann verlangen, dass hierfür ein entsprechendes Personal bereitgestellt wird.

Musikaufführungen

13. Musikaufführungen sind nur zulässig, wenn der Veranstalter die Veranstaltung bei der GEMA angemeldet hat. Die GEMA-Gebühren sind vom Veranstalter zu tragen. Die Benutzung von Radio und Phonogeräten ist zwar erlaubt, jedoch ist die Lautstärke so auf das Mindestmaß zu beschränken, dass die Anwohner nicht erheblich belästigt werden.

§ 5
Verwaltung, Hausrecht, Saalordnung

1. Die Steinachtalhalle mit ihren Einrichtungen wird durch das Bürgermeisteramt verwaltet.

2. Der Hallenwart oder sein Stellvertreter übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Das Öffnen und Schließen der Halle besorgt der Hallenwart oder eine von ihm beauftragte Person. Die Bedienung der Beleuchtungsanlage, Lautsprecheranlage, Belüftung und Heizung (der technischen Anlagen) ist grundsätzlich Sache des Hallenwarts oder einer von ihm beauftragten sachverständigen Person.

C. <u>Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb</u>

§ 6
Benutzung der Halle für den Sportbetrieb

Zeitliche Hallenbenutzung

1. Die Halle kann zeitlich wie folgt benutzt werden:
   a) regelmäßig von den örtlichen Turn- und Sportvereinen
      Montags bis freitags von 15.00 – 22.00 Uhr
      (Ausnahmezeiten können in Absprache mit der Gemeindeverwaltung zugelassen werden)
   b) im Einzelfall
      nach Vereinbarung im Rahmen einer besonderen Benutzungserlaubnis.

Feiertage

2. An gesetzlichen Feiertagen findet kein regelmäßiger Betrieb statt.

Betreten der Halle

3. Sporttreibende dürfen die Halle einschließlich der zugeordneten Nebenräume nur über den kleinen Eingang und nur in Anwesenheit eines volljährigen verantwortlichen Übungsleiters, Trainer usw. betreten. Der Verantwortliche muss während der gesamten Benutzungszeit ununterbrochen anwesend sein – auf Punkt 9 wird ausdrücklich verwiesen.

Benutzungszeit

4. Um einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes zu gewährleisten, darf das Gebäude jeweils erst 15 Minuten vor Beginn der festgelegten Benutzungszeit betreten werden. Innerhalb der Benutzungszeit sind die benutzten Geräte abzubauen und in die Geräteräume zu bringen. Die Halle ist unverzüglich, das Gebäude jedoch spätestens 30 Minuten nach Ablauf der Benutzungszeit zu verlassen.

Besucher bei öffentlichen Sportveranstaltungen

5. Bei öffentlichen Sportveranstaltungen dürfen Besucher (Zuschauer) nur die für das Publikum bereitgehaltenen Hallenflächen betreten. Der Zugang von Besuchern erfolgt über den vorgesehenen Eingang.

Wertgegenstände

6. Wertgegenstände sollten dem verantwortlichen Leiter zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Gemeinde haftet nicht für Garderobe und Wertgegenstände.

Behandlung der Übungsgeräte

7. Übungsgeräte sind unter größer Schonung von Boden, Wänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen. Sämtliche rollbaren Geräte sind zu rollen, alle anderen zu tragen. Matten und Turngeräte dürfen nicht geschleift werden.

   Vereinseigene Turngeräte dürfen stets widerruflich in der Halle untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte.

   Auf die **Überlassung von Kleingeräten** (Bälle, Magnesia, Sprungseile, Keulen usw.) besteht kein Anspruch. Kleingeräte ist grundsätzlich von den Vereinen selbst einzubringen.

Schuhwerk

8. **In den Umkleideräumen ist das Schuhwerk zu wechseln.** Die Halle darf nicht mit Straßenschuhen begangen werden. Es sind **mitgebrachte** Turnschuhe mit hellen, nicht abfärbenden Sohlen zu tragen, die am Fußboden keine Schäden hinterlassen können.

Verbotene Spiele/Übungen

9. In der Halle sind alle Stoß-, Schieß- und Wurfübungen, das Radball- und Hockeyspiel, das Tennisspiel mit Netz, das Spielen mit eingefetteten Bällen und solchen, die im Freien verwendet werden, verboten.

Benutzung der Duschanlagen

10. Die Duschen dürfen nicht über das notwendige Maß hinaus benutzt werden.

Getränkeausschank

11. Der Getränkeausschank in der Halle ist während des Übungs- und Sportbetriebs verboten.

Versicherungsschutz

12. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Sportausübenden Mitglied beim VfL Heiligkreuzsteinach sind. Andere Personen ist die Sportausübung nur gestattet, wenn sie einen bestehenden Versicherungsschutz nachweisen.

Verlassen der Halle

13. Der verantwortliche Übungsleiter ist beim Verlassen der Halle verpflichtet:
    a) Sämtliche Beleuchtungskörper auszuschalten
    b) Die Fenster im gesamten Hallenbereich zu schließen
    c) Die Außentüren abzuschließen

D. Besondere Bestimmungen für den sonstigen Betrieb

§ 7
Benutzung der Halle für gesellschaftliche und ähnliche Veranstaltungen

Pflichten der Veranstalter bei Bewirtschaftung

1. Bei bewirtschafteten Veranstaltungen haben die Veranstalter die Pflicht

    a) vor der Veranstaltung vom Hallenwart die Küche mit Inventareinrichtung zu übernehmen und nach der Veranstaltung diese in einwandfreiem, gereinigtem Zustand vollständig dem Hallenwart zurückzugeben. Fehlende oder beschädigte Gegenstände sind zu vergüten.

    b) die notwenigen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen.

Auf- und Abbau

2. Das Be- und Abstuhlen, sowie das Aufstellen und ordnungsgemäße Wegbringen sowie die Reinigung der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters. Vorbühne, Bühnenelemente und Tanzboden sind bei Bedarf ebenfalls durch den Veranstalter auf- und abzubauen.

Nachtruhe

3. Fenster und Türen sind, insbesondere nach 22.00 Uhr, geschlossen zu halten. Auf die Nachtruhe der Anwohner ist in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Rücksicht zu nehmen. Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen.

Benutzungsende/Reinigung

4. Bei privaten Veranstaltungen ist die Steinachtalhalle bis spätestens zu Beginn der gesetzlichen Sperrstunde (derzeit freitags und Samstag 3.00 Uhr und an allen anderen Tagen 2.00 Uhr) zu verlassen. Die benutzten Räume und Anlagen sind bis spätestens 12.00 Uhr des dem Beginn der Veranstaltung folgenden Tages oder nach Vorgabe durch die Gemeindeverwaltung dem Hallenwart zu übergeben. Sämtliche Räume sind bei Nutzung dem Hallenwart nassgereinigt zu übergeben. Bei Benutzung der Küche mit Inventareinrichtung, ist diese nach der Veranstaltung in einwandfreiem, gereinigten Zustand vollständig dem Hallenwart zu übergeben. Fehlende oder beschädigte Gegenstände sind zu vergüten.

Speisezubereitung

5. Die Zubereitung von Speisen hat ausnahmslos in der Küche zu erfolgen (Ausnahme z.B. angeliefertes Buffet).

Schonung des Hallenbodens/Tanzen

6. Zur Schonung des Hallenbodens ist es untersagt, die Halle mit scharfkantigem Schuhbelag zu betreten.

Sonstiges

7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen und zur Durchführung von Grundreinigungen ist die Halle an nachfolgenden Terminen für jeglichen Sportbetrieb geschlossen:
   a) Fastnacht: Ganztags, ab dem so genannten „schmutzigen Donnerstag" bis einschließlich Samstag der folgenden Woche.

E. Haftung

§ 11
Haftung und Allgemeine Pflichten

Pflichten und Haftung des Antragstellers

1. Die Gemeinde überlässt die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte der Steinachtalhalle antragsgemäß zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Antragsteller bzw. dessen Verantwortlicher ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinen Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte, Einrichtungen oder Anlagen nicht benutzt werden. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungserlaubnis entstehen.
   Bei Schäden an Räumen, Einrichtungen und Geräten ist vom Verantwortlichen (§ 3 Abs. 2) im Benehmen mit dem Hallenwart ein Schadenprotokoll zu fertigen. Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstigen eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

Mängel

2. Mängel sind unverzüglich dem Hallenwart anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.

Haftpflichtansprüche

3. Der Antragsteller stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Gerät und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Antragsteller verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Haftpflichtversicherung

4. Der Antragsteller hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung bei Erteilung der Benutzungserlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Haftung der Gemeinde

5. Von dieser Bestimmung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.

F. Schlussbestimmungen

§ 12
Ausnahmen

Die Gemeindeverwaltung kann von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wobei sie sich vorbehält, die Ausnahmen wieder einzuschränken, Bedingungen, Auflagen oder Befristungen daran zu knüpfen bzw. ganz zurückzunehmen.

§ 13
Benutzungsgebühren

Benutzungsentgelte

1. Übungsbetrieb/Trainingsabende der Vereine
   und ähnliche Organisationen (Dauernutzung)
   Proben bis zu 3 Stunden — kostenfrei

2. Veranstaltungen
   Nutzung der Steinachtalhalle — 300,00 €
3. Kostenfreie Veranstaltungen
   Für die Vereine der Hallenverbund GbR wird die Steinachtalhalle einmal jährlich kostenlos zur Verfügung gestellt.

4. Für Veranstaltungen karitativer Art wie z.B. Erntedankfest und Fronleichnam wird pro angefangener Stunde der Benutzung eine Gebühr von 4 € erhoben.

5. Veranstaltungen der Gemeinde
   Für Veranstaltungen der Gemeinde (einschl. Feuerwehr, Grund- und Hauptschule sowie Kindergärten und ähnliche Einrichtungen) werden keine Benutzungsentgelte erhoben.

   Für Vorstands- und Ausschusssitzungen, Mannschaftsbesprechungen u.ä. von Vereinen der Gemeinde wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

Bei besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Bürgermeisterin das Benutzungsentgelt ganz oder teilweise erlassen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Pfahl
Bürgermeisterin